

Reglement über die Ausrichtung von Miet- zinsbeiträgen

Gültig ab 1.1.2024

Inhalt

A.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
§ 1	Zweck (§ 10 Abs. 2 MBG)	1
B.	ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN	1
§ 2	Mietzinshöchstbeitrag.....	1
§ 3	Einkommensgrenze.....	1
§ 4	Vermögensgrenze	1
C.	BERECHNUNGSGRUNDLAGEN	1
§ 5	Hypothetisches Einkommen	1
§ 6	Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgabe.....	1
D.	VOLLZUGSBESTIMMUNG	2
§ 7	Zuständigkeit.....	2
§ 8	Verfahren	2
§ 9	Auszahlung	2
§ 10	Rechtsmittel	2
E.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	2
§ 11	Aufhebung bisherigen Rechts	2
§ 12	Inkrafttreten.....	3

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Birsfelden, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 Gemeindegesetz und § 10 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen und § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz, beschliesst:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck (§ 10 Abs. 2 MBG)

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Bestimmungen über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.

B. ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN

§ 2 Mietzinshöchstbeitrag

- ¹ Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt zwischen 75% und 85% der Jahresbruttomiete beziehungsweise der angemessenen Jahresbruttomiete. Der Gemeinderat legt den genauen Prozentsatz in der Verordnung fest.
- ² Die angemessene Jahresbruttomiete entspricht im Minimum 100% und maximal 120% des durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwertes in der Sozialhilfe. Der Gemeinderat legt den genauen Prozentsatz in der Verordnung fest.

§ 3 Einkommensgrenze

Der zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht mindestens 130% und maximal 150% des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung. Der Gemeinderat legt den genauen Prozentsatz in der Verordnung fest.

§ 4 Vermögensgrenze

- ¹ Die Vermögensgrenze entspricht dem 5- bis maximal 7-fachen der freien Vermögensbeträge gemäss § 16 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung. Der Gemeinderat legt den genauen Wert in der Verordnung fest.
- ² Nicht zum Vermögen hinzugerechnet werden Motorfahrzeuge, wenn sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen benötigt werden. Näheres legt der Gemeinderat in der Verordnung fest.

C. BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

§ 5 Hypothetisches Einkommen

- ¹ Falls zur Unterstützungseinheit gehörende Personen auf eine zumutbare Erhöhung des Arbeitspensums verzichten, wird das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet.
- ² Der Gemeinderat legt die zumutbaren Arbeitspensen in der Verordnung fest.

§ 6 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgabe

Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht im Minimum 100% und maximal 120% des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung. Der Gemeinderat legt den genauen Prozentsatz in der Verordnung fest.

D. VOLLZUGSBESTIMMUNG

§ 7 Zuständigkeit

- ¹ Der Gemeinderat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement an die Abteilung Soziale Dienste der Gemeindeverwaltung.
- ² Die Gemeinde informiert die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über die Anspruchsvoraussetzungen und das Vorgehen zur Antragstellung zum Bezug von Mietzinsbeiträgen.
- ³ Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Abteilung Soziale Dienste der Gemeindeverwaltung über Härtefälle.
- ⁴ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.

§ 8 Verfahren

- ¹ Gesuche um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen der Abteilung Soziale Dienste der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- ² Die Beitragsberechtigung beginnt mit Vorliegen aller Unterlagen am ersten Tag des Folge Monats.
- ³ Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres oder bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse.
- ⁴ Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind jeweils bis zum 15. Februar des Folgejahres einzureichen. Bei Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen und Einhaltung dieses Termins erfolgt die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge bei Gutheissung rückwirkend auf den 1. Januar.

§ 9 Auszahlung

- ¹ Die zugesprochenen Beiträge werden in der Regel jeweils vorschüssig auf Monatsende ausbezahlt.
- ² Mit dem Einverständnis der Bezugsberechtigten können die Beiträge ausnahmsweise direkt der Vermieterschaft ausgerichtet werden.

§ 10 Rechtsmittel

- ¹ Gegen die Verfügung der Abteilung Soziale Dienste der Gemeindeverwaltung gestützt auf dieses Reglement kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
- ² Gegen die Verfügung des Gemeinderats gestützt auf dieses Reglement kann innerhalb von 10 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 12. Dezember 2016 aufgehoben.

§ 12 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die zuständige kantonale Instanz rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft.

Birsfelden, 24. Juni 2024

GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Ch. Hiltmann
Gemeindepräsident

M. Schürmann
Leiter Gemeindeverwaltung

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2024.

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion mit Entscheid vom 11. Oktober 2024.